

**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung
über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel und das Verbot der Durchführung von
Ausstellungen von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel anderer Arten zum Schutz
gegen die Geflügelpest an die Geflügelhalter im Kreis Nordfriesland
(3. Änderung)**

Gemäß § 13 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung und § 4 Absatz 2 Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV)

wird zur Vermeidung des Eintrages der Geflügelpest in Geflügelbestände durch Wildvögel folgendes angeordnet:

Meine tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügungen vom 09. November 2016 (Amtsblatt des Kreises Nordfriesland, Sonderausgabe 28 vom 9. November 2016), geändert durch Allgemeinverfügung vom 24. März 2017 (Amtsblatt des Kreises Nordfriesland Sonderausgabe 9 vom 24. März 2017) und durch Allgemeinverfügung vom 28. März 2017 (Amtsblatt des Kreises Nordfriesland Sonderausgabe 10 vom 28. März 2017) wird insgesamt geändert und erhält folgende Fassung:

1. Im Aufstallungsgebiet nach Ziffer 3 dürfen Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse (Geflügel) ausschließlich
 - a) in geschlossenen Ställen oder
 - b) unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), gehalten werden.

2. Im Teilaufstallungsgebiet nach Ziffer 4 dürfen Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse (Geflügel) ausschließlich
 - a) in geschlossenen Ställen oder
 - b) unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung),

gefüttert und getränkt werden. Futterreste sind unverzüglich zu entsorgen. Zudem ist das Tränken mit Oberflächenwasser untersagt. Das Geflügel ist des Weiteren am Zugang zu natürlichen oder künstlichen Wasserstellen zu hindern, zu denen auch Wildvögel Zugang haben.

3. Zum Aufstallungsgebiet gehören folgende Bereiche:
 - a) Inseln und Halligen vor der nordfriesischen Küste
 - b) Küstengebiet zur Nordsee bis 3.000 m Abstand zur Mittleren Tiedehochwasserlinie,
 - c) Küstengebiet zur Eider bis Friedrichstadt bis 3.000 m Abstand zum Flussufer,
 - d) übriges Küstengebiet zur Eider sowie das Küstengebiet zur Treene bis 500 m Abstand zum Flussufer,

- e) Gebiet um das Speicherbecken Bongsiel Nord (Hauke-Haien-Koog) bis 500 m Abstand zum Ufer,
- f) Gebiet um den Beltringharder Koogsee bis 500 m Abstand zum Ufer,
- g) Gebiet um den Rickelsbüller Koogsee bis 500 m Abstand zum Ufer,
- h) Gebiet um das Speicherbecken Bongsiel Süd (Hauke-Haien-Koog) bis 500 m Abstand zum Ufer,
- i) Gebiet um den Katinger Priel bis 500 m Abstand zum Ufer,
- j) Gebiet um den Holmer bis 500 m Abstand zum Ufer,
- k) Gebiet um den Lüttmoorsee bis 500 m Abstand zum Ufer,
- l) Gebiet um das Rantumbecken bis 500 m Abstand zum Ufer,
- m) Gebiet um die Lagune Beltringharder Koog bis 500 m Abstand zum Ufer,
- n) EU-Vogelschutzgebiet Eiderstedt sowie das angrenzende Gebiet bis zu einem Abstand von 500 m,
- o) EU-Vogelschutzgebiet Eider-Treene-Sorge-Niederung sowie das angrenzende Gebiet mit einem Abstand von 500 m.

Das Aufstellungsgebiet wird durch den rosa markierten Bereich der anliegenden Karte bestimmt. Die Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

Im Falle von Differenzen zwischen der textlichen Darstellung und der Kartendarstellung bzw. im Zweifelsfall ist das betroffene Gebiet Austellungsgebiet.

Zur Erläuterung ist im Internet eine nicht verbindliche interaktive Karte hinterlegt.

- 4. Das Teilaufstellungsgebiet ist das übrige, von Ziffer 3 nicht erfasste Gebiet des Kreises Nordfriesland.
- 5. Die Durchführung von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und Tauben ist im gesamten Gebiet des Kreises Nordfriesland verboten.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Anmerkungen:

Verzicht auf Anhörung

Auf eine vorherige Anhörung der betroffenen Geflügelhalter wird gem. § 87 Abs. 2 Nr. 4 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) verzichtet.

Öffentliche Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit bekannt gegeben und gilt **ab dem 7. April 2017**.

Einsichtnahme

Die Allgemeinverfügung nebst Begründung kann beim Veterinäramt des Kreises Nordfriesland eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreis Nordfriesland, Der Landrat, Veterinäramt, Maas 8, 25813 Husum erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: info@nordfriesland.de-mail.de.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung können Sie einen Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13 zu stellen.

Hinweis:

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenem Bußgeld bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Begründung

zu I:

Gemäß § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung ist eine Aufstallung des Geflügels von der zuständigen Behörde anzuordnen, soweit dies auf Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) hat seine Risikobewertungen am 31.03.2017 angepasst, dem hat das Land Schleswig-Holstein im Erlass des zuständigen Ministeriums vom 05.04.2017 Rechnung getragen. Für das Kreisgebiet ist daher eine weitere Lockerung der Maßnahmen gegen die Geflügelpest angezeigt.

Zu II:

Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung ist es auch erforderlich, Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögel anderer Arten zu verbieten. Das Zusammentreffen von Vögeln unterschiedlicher Herkunft, die sich möglicherweise in der Inkubationszeit befinden sowie der Personenverkehr, birgt die große Gefahr, dass es zu einer massiven Verbreitung der Aviären Influenza kommt. Diese Maßnahme ist auch verhältnismäßig, weil sie geeignet, erforderlich und angemessen ist.

Durch das Verbot wird die Gefahr der Verschleppung durch Kontakte zwischen den Tieren unterschiedlicher Herkunft und mit Personen, die möglicherweise in Kontakt mit Infektionsquellen gekommen sind, vermieden und unmittelbar minimiert. Mildere Maßnahmen als die angeordnete sind nicht geeignet, um den Kontakt von Vögeln unterschiedlicher Herkunft und unerkannten Infektionsquellen auf Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art zu verhindern. In Anbetracht der mit der Ausbreitung der Aviären Influenza verbundenen immensen Folgen für die betroffenen Tiere und Tierhalter sowie der wirtschaftlichen Schäden für die Geflügelwirtschaft muss das Interesse des Veranstalters zurückstehen.

Begründung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Die Geflügelpest ist eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruskrankheit, welche in Nutzgeflügelbeständen zu erheblichen wirtschaftlichen Verluste führen kann.

Es ist daher sicher zu stellen, dass auch während eines Widerspruchs- bzw. Klageverfahrens alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können.

Dem gegenüber haben die sonstigen Interessen der Betriebe oder Dritter in den oben genannten Restriktionszonen zurück zu stehen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse.

Sämtliche Anordnungen sind daher sofort vollziehbar.

KREIS NORDFRIESLAND

Der Landrat

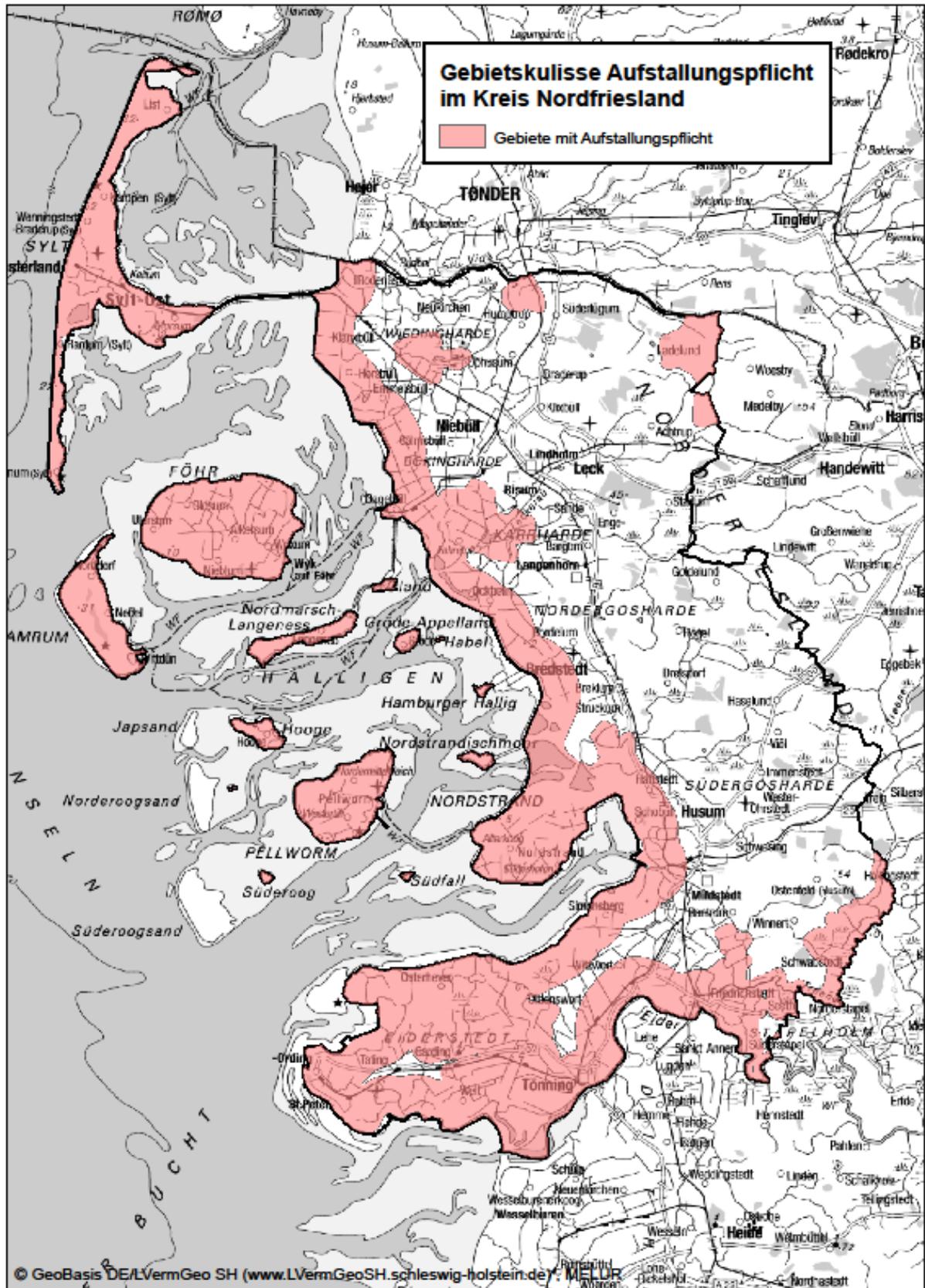
Veterinärabteilung

Im Auftrage

gez. Dr. Dieter Schulze

ltd. Kreisveterinärdirektor

Anlage: Karte



I. BEKANNTMACHUNG
Satzung des Kreises Nordfriesland
über die Einrichtung eines/r ehrenamtlichen Beauftragten für Klimaschutz
(Klimaschutzbeauftragte/r)

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom 24. März 2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Rechtsstellung

- (1) Zur Unterstützung des Kreises bei der gesellschaftlichen Herausforderung mit den Folgen des Klimawandels wird ein/eine ehrenamtliche/r Kreisbeauftragte/r für Klimaschutz bestellt.
- (2) Der/die Beauftragte ist ehrenamtlich tätig und nimmt seine Aufgaben weisungsungebunden wahr. Er/sie wird durch den Kreispräsidenten verpflichtet.
- (3) Der/die Beauftragte wird aufgrund seiner/ihrer Querschnittsaufgabe dem Landrat/ der Landrätin zugeordnet.
- (4) Der/die Beauftragte ist kein Organ des Kreises Nordfriesland. Im Rahmen seines/ihrer Aufgabenbereiches unterstützen die Selbstverwaltungsorgane des Kreises den/die Beauftragte/n in seinem/ihrer Wirken. Sie beziehen ihn/sie frühzeitig und ausreichend in die Entscheidungsfindung ein. Der/die Beauftragte hat Teilnahme- und Rederecht in Sitzungen des für Klimaschutz zuständigen Fachausschusses in Angelegenheiten des Klimaschutzes. Er/sie ist rechtzeitig über die jeweiligen Sitzungstermine zu informieren. Die Protokolle aus diesen Sitzungen sind ihm/ihr unter Beachtung des Datenschutzes zugänglich zu machen.
- (5) Die Verwaltung soll den/die Beauftragte/n rechtzeitig über externe Angelegenheiten seines/ihrer Aufgabengebietes unterrichten und fachlich beraten.

§ 2
Aufgaben

Der/die Beauftragte

- berät die Organe des Kreises, der Fachausschüsse sowie eingesetzter Beiräte zu allen Fragen des Klimawandels und des Klimaschutzes,
- betreibt Öffentlichkeitsarbeit zugunsten des Klimaschutzes,
- kann Stellungnahmen und Empfehlungen gegenüber dem Kreistag und/ oder den Fachausschüssen bei Planungen und vor der Entscheidung über Maßnahmen abgeben, die Auswirkungen auf Klima und Energienutzung haben,
- betreibt ein Netzwerk kommunaler und privater Akteure im Kreisgebiet zur Information, Abstimmung und Projektentwicklung zu alle Fragen des Klimaschutzes
- legt einmal jährlich dem zuständigen Fachausschuss einen Tätigkeitsbericht vor.

§ 3
Finanzierung

(1) Der Kreis Nordfriesland stellt angemessene Mittel für die Geschäftsbedürfnisse zur Verfügung.

(2) Der/die Beauftragte erhält eine Entschädigung gemäß § 11 Absatz 4 Satz 1 sowie gemäß der Absätze 6, 7, 8 und 9 der Hauptsatzung des Kreises Nordfriesland. Diese Pauschale deckt alle üblicherweise entstehenden Kosten ab, wie Büromaterial, Portokosten, Telefon, etc. Darüber hinaus gehende Aufwendungen wie z.B. die Teilnahme an Fortbildungen werden gegen Nachweis abgegolten und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kreises Nordfriesland.

§ 4
Verschwiegenheitspflicht

(1) Der/die Beauftragte ist auch nach Beendigung der Tätigkeit verpflichtet, über alle ihm/ihr amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Der/die Beauftragte darf, auch nach Beendigung der Tätigkeit, über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Landrat oder die Landrätin.

(3) Der/die Beauftragte hat die jeweils einschlägigen Datenschutzvorschriften zu beachten.

§ 5
Datenschutzklausel

§ 14 Abs. 2 der Hauptsatzung des Kreises Nordfriesland gilt entsprechend.

§6
Bestellung und Auswahlverfahren

(1) Der/die Beauftragte wird vom Kreistag widerruflich bestellt.

(2) Der/die Beauftragte soll die notwendige Fachkunde zu Fragen des Klimawandels sowie zu Klimaschutzmaßnahmen haben. Sie / er soll ihren / seinen ersten Wohnsitz im Kreisgebiet haben.

(3) Zu Beginn des Auswahlverfahrens gibt der Kreis Nordfriesland im Kreisgebiet öffentlich bekannt, dass die Funktion zu besetzen ist, informiert über die Aufgaben der / des Beauftragten und bittet um Bewerbungen von interessierten Personen sowie Vorschläge von Institutionen, die mit der Betreuung oder der Vertretung der Interessen von Menschen mit Behinderungen betraut sind. Die eingegangenen Bewerbungen und die Vorschläge werden dem Hauptausschuss zugeleitet. Dieser sichtet die Bewerbungen sowie die Vorschläge und legt dem Kreistag einen Entscheidungsvorschlag vor. Der Hauptausschuss entscheidet eigenständig über Detailfragen der Ausschreibung und des sonstigen Verfahrens.

(4) Der/die Beauftragte darf nicht in einem Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis zum Kreis Nordfriesland stehen.

**§ 7
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Husum, 29. März 2017

gez.

Dieter Harrsen
-Landrat-

II. VERÖFFENTLICHUNG

Die Satzung des Kreises Nordfriesland über die Einrichtung eines/r ehrenamtlichen Beauftragten für Klimaschutz (Klimaschutzbeauftragte/r) wird hiermit veröffentlicht. Die Satzung kann in der Kreisverwaltung in Husum, Marktstraße 6, Zimmer 312, eingesehen werden.

Husum, den 29. März 2017

Dieter Harrsen
-Landrat-

Bekanntmachung

Gemäß § 8 des Landeswasserverbandsgesetz (LWVG) können für folgende Verbände die Haushaltssatzungen 2017 mit den Haushaltsplänen und dessen Anlagen von den jeweiligen Mitgliedern beim Deich- und Hauptsielverband Südwesthörn-Bongsiel, Heie-Juuler-Wäi 1, 25920 Risum-Lindholm, bis zum 28. April 2017 während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Sielverband Karrharder Alter Koog
lt. Beschluss v.
01.12.2016
gez. Detlef Petersen

Sielverband Schnatebüller Koog
lt. Beschluss
v. 21.11.2016
gez. Joachim Knudsen

Sielverband Karrharder Gotteskoog Norden
lt. Beschluss v.
11.11.2016
gez. Karl August Samson

Sielverband Störtewerker Koog
lt. Beschluss
v. 08.12.2016
gez. Kim Steensen

Sielverband Karrharder Gotteskoog
Süden
lt.
Beschluss
v. 13.02.2017
gez. Joachim Hansen

Sielverband Fahretoft-Bottschlotter Koog
lt. Beschluss
v. 27.10.2016
gez. Hauke Ketelsen

Sielverband Bökingharder Gotteskoog
lt.
Beschluss
v. 28.10.2016
gez. Uwe Hansen

Sielverband Waygaarder Koog
lt. Beschluss
v. 18.11.2016
gez. Dirk Nommensen

Sielverband Wiedingharder Gotteskoog
lt.
Beschluss
v. 19.01.2017
gez. Karl Theodor
Thomsen

Sielverband Kleiseerkoog
lt. Beschluss
v. 24.10.2016
gez. Andre Moritzen

Sielverband Interessenten Gotteskoog
lt.
Beschluss
v. 26.10.2016
gez. Dierk Johannsen

Sielverband Ockholmer Koog
lt. Beschluss
v. 17.11.2016
gez. Wilhelm Johannsen

Sielverband Freesmarker Koog
 lt.
 Beschluss
 v. 24.11.2016
 gez. Christian Knudsen

Sielverband Langenhorner Alter Koog
 lt. Beschluss
 v. 23.11.2016
 gez. Harke Andresen

Sielverband
 Brunottenkoog
 lt.
 Beschluss
 v. 25.10.2016
 gez. Christian Knudsen

Sielverband Langenhorner Neuer Koog
 lt. Beschluss
 v. 22.11.2016
 gez. Ingo Nielsen

Sielverband Wiedingharder Alter Koog Norden
 lt.
 Beschluss
 v. 31.01.2017
 gez. Edlef Holm Kjer

Sielverband Bargumer
 Koog
 lt. Beschluss
 v. 22.11.2016
 gez. Jens C. Hansen

Sielverband Wiedingharder Alter Koog Süden
 lt.
 Beschluss
 v. 03.11.2016
 gez. Jes Bahne Melfsen

Sielverband Sterdebüller Alter Koog
 lt. Beschluss
 v. 25.11.2016
 gez. Harke Stollberg

Sielverband Marienkoog
 lt.
 Beschluss
 v. 07.11.2016
 gez. Rickert Wilhelm
 Nissen

Sielverband Klixbüll-Leckenger Koog
 lt. Beschluss
 v. 28.11.2016
 gez. Nis Heinrich Johannsen

Sielverband Christian-Albrechts-Köge
 lt.
 Beschluss
 v. 10.11.2016
 gez. Ernst Ludwig von Schwichow

Sielverband Blumenkoog
 lt. Beschluss
 v. 26.01.2017
 gez. Martin Albrecht

Sielverband Lübke Koog - Wied. Neuer Koog
 lt.
 Beschluss
 v. 31.10.2016
 gez. Harald Barkow

Sielverband Fahretofter Koog
 lt. Beschluss
 v. 20.10.2016
 gez. Jörn Ingwersen

Sielverband Maasbüller Herrenkoog
 lt.
 Beschluss
 v. 25.10.2016
 gez. Hinrich Matthiesen

Sielverband Dagebüller-Köge
 lt. Beschluss
 v. 30.01.2017
 gez. Chr. Lorenzen-Nissen

Sielverband Risum-Kohldammer Koog
 lt.
 Beschluss
 v. 31.10.2016
 gez. Hauke Hinrichsen

Sielverband Obere Soholmer Au
 lt. Beschluss
 v. 07.12.2016
 gez. Carsten Peter
 Petersen

Sielverband Lindholm-Kohldammer
 Koog
 lt.
 Beschluss
 v. 08.11.2016
 gez. Carsten Theodor Steensen

Sielverband Obere Lecker Au
 lt. Beschluss
 v. 05.12.2016
 gez. Volker Clausen Hansen

Sielverband Enger Koog
 lt.
 Beschluss
 v. 08.12.2016
 gez. Jonny Gregersen

Sielverband Hauke-Haien-Koog
 lt. Beschluss
 v. 07.10.2016
 gez. Sax-Gerd Feddersen

Sielverband Mooringer Kornkoog
 lt.
 Beschluss
 v. 16.11.2016
 gez. Hans Walter Sievert

Wasser- und Bodenverband Achtrup
 lt.
 Beschluss
 v. 14.11.2016
 gez. Dieter Nissen

Wasser- und Bodenverband Klixbüll-
 Tinningstedt
 lt. Beschluss
 v. 10.11.2016
 gez. Bernd Rothmann

Wasser- und Bodenverband Braderup
 lt.
 Beschluss
 v. 09.12.2016
 gez. Peter Otto Petersen

Wasser- und Bodenverband Dänische
 Meede
 lt. Beschluss
 v. 06.12.2016
 gez. Volker Feddersen

Wasser- und Bodenverband
 Engerheide
 lt.
 Beschluss
 v. 29.11.2016
 gez. Ralf Nissen

Wasser- und Bodenverband Süderlügum
 lt. Beschluss
 v. 02.12.2016
 gez. Detlef Petersen

Wasser- und Bodenverband Humptrup
 lt.
 Beschluss
 v. 12.12.2016
 gez. Holger Lorenzen

Wasser- und Bodenverband Alte Au
 lt. Beschluss
 v. 05.12.2016
 gez. Karsten Peter
 Petersen

Deich- und Hauptsielverband Sönke-Nissen-Koog Schleuse

lt.
 Beschluss
 v. 10.01.2017
 gez. Gerhard
 Volquardsen

Sielverband Sönke-Nissen-Koog
 lt.
 Beschluss
 v. 14.03.2017
 gez. Henning Wulff

Sielverband Louisen-Reußenkoog
 lt. Beschluss
 v. 24.03.2017
 gez. Torsten Thamsen

Sielverband Bordelumer Koog
 lt.
 Beschluss
 v. 02.02.2017
 gez. Hans Peter Hansen

Wasser- und Bodenverband Bordelum
 lt. Beschluss
 v. 28.03.2017
 gez. Thomas Volquardsen

Sielverband Reußenkoog
 lt.
 Beschluss
 v. 07.03.2017
 gez. Jan Heiner Breckling

Sielverband Sterdebüller Neuer Koog
 lt. Beschluss
 v. 16.01.2017
 gez. Harke Stollberg